

Stiftungsreglement

Präambel

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat der «stiftung chinderhuus-sh.ch» (nachfolgend Stiftung genannt) dieses Stiftungsreglement. Es legt schwergewichtig Zweck, Vermögensverwendung und Führungsorganisation fest und regelt in diesem Zusammenhang die Befugnisse der einzelnen Instanzen sowie die entsprechend erforderlichen Bestimmungen.

Dieses Reglement wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Stiftungsrat angepasst.

1 Vermögen

1.1 1.1 Zweck

Die Stiftung fokussiert sich bei der Ausübung des Stiftungsrechts auf die Führung von Betriebseinrichtungen für Kinder im Kanton Schaffhausen. Die Ausübung von Tätigkeiten, die über diesen Zweck hinausgehen, bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

1.2 Vermögen

Das Stiftungskapital ist grundsätzlich nicht zur Finanzierung des Betriebes der Chinderhäuser zu verwenden. Zur Erhaltung des Vermögens ist für den Geschäftsgang der Stiftung ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Weist das Gesamtbudget oder das Budget eines einzelnen Chinderhauses einen Verlust aus, so ist dieser durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats zu genehmigen.

Stellt die Geschäftsleitung fest, dass das Budget nicht mehr eingehalten werden kann, sei dies aufgrund geringerer Einnahmen oder grösserer Ausgaben, so ist der Stiftungsrat unvermittelt in Kenntnis zu setzen.

Der Stiftungsrat hat für das verbleibende Geschäftsjahr das Budget so anzupassen, dass der sich abzeichnende Verlust vermieden werden kann. Sollte trotz aller Bemühungen ein Verlust ausgewiesen werden, ist dafür ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsrats notwendig.

Nicht budgetierte Ausgaben über CHF 10.000 (kumuliert) bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrats. Investitionen über CHF 100.000 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats. Die Umsetzung wird in einem separaten Kompetenz-Reglement festgehalten.

2 2 Stiftungsrat

2.1 Mitglieder

2.1.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und organisiert sich selbst. Er besetzt permanent die folgenden Funktionen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Finanzen
- Protokollführer / Protokollführerin

Stiftungsreglement

Bei der Besetzung des Stiftungsrats und bei der Zuteilung der Funktionen ist auf die sozialen und fachlichen Kompetenzen zu achten.

Er legt für seine Tätigkeit zweckmässige Arbeitsformen und -verfahren fest und zwar in einem besonderen Geschäftsreglement.

Die Geschäftsleitung ist nicht Mitglied des Stiftungsrats. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

2.1.2 Abberufung

Ein Mitglied des Stiftungsrats kann aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung. Das für eine Abberufung vorgesehene Mitglied hat stets Anspruch darauf, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Rat zu äussern.

Als entscheidende Gründe gelten insbesondere

- Die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens
- die ungetreue Geschäftsbesorgung sowie jede Handlung eines Mitglieds, welche die Stiftung, ihr Vermögen oder Ruf gefährdet in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern
- die vorsätzliche Verletzung der zu wahrenen Geheimhaltungspflicht gemäss dem vorliegenden Reglement
- wenn das betreffende Mitglied zur ordnungsgemässen Ausführung des Amtes nicht mehr in der Lage ist

2.2 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

2.2.1 Sitzungen

Der Stiftungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern; jedoch mindestens vier Mal pro Jahr. Als Grundlage für die Inhalte der Sitzungen gilt die Standardtraktandenliste, welche jedoch nicht abschliessend ist und bei Bedarf situativ den jeweiligen Situationen angepasst werden kann.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Stiftungsrats, jeweils mindestens fünf Tage im Voraus. Dies unter Angabe der Traktanden und soweit möglich, mit den dazugehörigen aufbereiteten Unterlagen. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung muss dieser Einladung zwingend beigelegt werden, sofern dieses nicht vorher den Mitgliedern und der Geschäftsleitung zugestellt wurde.

Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Angabe eines Grundes jederzeit eine Einberufung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt immer schriftlich per e-mail.

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / Vizepräsidentin.

2.2.2 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Bücher und Akten sind den Mitgliedern auf Gesuch hin jederzeit vorzulegen.

2.2.3 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Setzt sich der Stiftungsrat aus nur drei Mitgliedern zusammen, ist er nur mit allen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse

Stiftungsreglement

werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Die Entscheidungsverfahren aufgrund der Protokolle jeweils nachvollziehbar.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von der protokollführenden Person und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse können auch mit Zirkulationsbeschluss erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss kann auf elektronischem Wege erfolgen und ist ausnahmslos einstimmig zu genehmigen. Das Protokoll ist jeweils an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

2.2.4 Aufgabenbereich

Der Stiftungsrat hat im Wesentlichen die folgenden Kernaufgaben:

- Definition der Strategie hinsichtlich Weiterentwicklung des Chinderhauses nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen
- Umsetzung der Strategie und von Zielen mit Kontrolle der daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen
- periodische Überprüfung von Politik, Strategie sowie Stiftungsorganisation
- Beurteilung der Geschäftsleitung mit Eigenkontrolle innerhalb des Stiftungsrats
- Bestimmung von Aufträgen an Dritte unter Berücksichtigung allfälliger Interessenkonflikte
- Anstellung und Einsetzen der Geschäftsleitung sowie Erlass der entsprechenden Reglemente mit laufender Überwachung hinsichtlich Aufgabenumsetzung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Einsetzen der pädagogischen Leitung auf Antrag der Geschäftsleitung
- Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung
- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der Jahresentschädigung der Geschäftsleitung
- Beschaffung von Fördergeldern zur finanziellen Sicherstellung des Betriebs
- Anlage der freien liquiden Mittel unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikoverteilung

2.2.5 Entschädigung

Der Stiftungsrat bezieht ein Sitzungsgeld, welches sich nach dem Beschluss des Kantonsrats Schaffhausen für dessen Mitglieder richtet. Für besondere Aufwände bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats. Spesen werden nur nach Vorliegen des Beleges ersetzt.

2.2.6 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein Mitglied des Stiftungsrats oder die Geschäftsleitung zeichnen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten je kollektiv zu zweien. Die grundsätzliche Anwendung ist im Geschäftsreglement festgehalten.

3 Administrative und operative Führung

Der Stiftungsrat ist befugt, aber nicht verpflichtet, Aufgaben der administrativen und operativen Führung, der Buchführung oder andere besondere Aufgaben ganz oder teilweise auf der Basis eines Anstellungs- oder Dienstleistungsvertrags an externe Dritte zu delegieren.

Die operative Führung obliegt ausschliesslich der Geschäftsleitung; Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement definiert.

Stiftungsreglement

4 Wahl der Stiftungsräte

Die Amtsperiode der Stiftungsräte beträgt jeweils drei Jahre. Eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt in regelmässigen Abständen. Scheiden Mitglieder vor Ablauf einer Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

5 5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Geheimhaltungspflicht

Alle Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten sowohl während ihrer Amtsdauer als auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen über nicht allgemein zugängliche Sachverhalte zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen bzw. gelangt sind.

5.2 Ausstand

Alle Personen sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, falls Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen betreffen.

5.3 Änderungen des Stiftungsreglements

Änderungen können vom Stiftungsrat jederzeit mit ausschliesslich einstimmigem Beschluss vorgenommen werden.

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe vom 3. April 2023; einstimmige Genehmigung in der Sitzung vom 30. November 2023.

Schaffhausen, 30. November 2023

Robert Schaad
Präsident Stiftungsrat

.....

Isabel Breitler
Vizepräsidentin und Protokollführerin Stiftungsrat

.....

Katrin Huber
Stiftungsrätin

.....

Roland Städeli
Stiftungsrat

.....

Walter Zürcher
Stiftungsrat

.....